

Satzung

Konzer Gewerbe- und Dienstleistungsverein e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Konzer Gewerbe- und Dienstleistungsverein e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Konz und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Attraktivität und die Anziehungskraft der Stadt Konz sowie das Gebiet der Verbandsgemeinde Konz als Einkaufs-, Gewerbe- und Dienstleistungsstandort zu fördern und attraktiv zu gestalten. Dies soll durch gemeinsame Werbemaßnahmen, Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit sowie durch den Aufbau eines Netzwerkes erfolgen.
2. Der Verein vertritt dabei die Interessen der Gewerbetreibenden bei den sie betreffenden kommunalen Anhörungen, Beratungen und Entscheidungen sowie zu Fragen zur Stadt- und Regionalentwicklung.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sowie sonstige Personenzusammenschlüsse (OHG; KG; Gesellschaft bürgerlichen Rechts) sein. Juristische Personen und sonstige Personenzusammenschlüsse haben jeweils einen Vertretungsberechtigten anzuzeigen und Änderungen mitzuteilen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Gesamtvorstand oder den geschäftsführenden Vorstand des Vereins schriftlich zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der in der Vereinssatzung festgelegten Bestimmungen verpflichtet.
3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet gemeinsam über die Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Liquidation der Gesellschaft bzw. juristische Person, Auflösung einer sonstigen Vereinigung, Kündigung sowie Ausschluss.

5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes maßgebend.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Gesamtvorstand (§ 6 Absatz 1) ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Der Ausschluss kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Erinnerung für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht gezahlt hat.
7. Der Vorstandsbeschluss ist mit einer 2/3 Mehrheit zu fassen.
8. Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes über den Ausschluss. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf die Rückzahlung bereits von ihm geleisteter Mitgliedsbeiträge. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.
10. Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Gesamtvorstand in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung (§ 5) und
der Vorstand gemäß § 6.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Eine Vertretung ist zulässig. Soweit in Vollmacht gehandelt wird, ist dies schriftlich dem Vorsitzenden vorzulegen. Vertretene Mitglieder sind „anwesende Mitglieder“ im Sinne der Satzung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über Richtlinien der Vereinsarbeit. Darüber hinaus ist sie insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder (Gesamtvorstand)
 - b) Entgegennahme von Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Gesamtvorstandes
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes nach Entgegennahme und Prüfung des Jahresabschlussberichtes

- d) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach deren Einspruch gemäß § 3 Absatz 8
 - f) Wahl von 2 Rechnungsprüfern / Revision, die dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen
 - g) Beratung und Entscheidung über den Haushalt des Vereins.
-
- 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Ablauf der Ladung an die dem Verein bekannte Mailadresse (wenn möglich personenbezogen).
 - 4. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet. Details regeln die Vorstände untereinander.
 - 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Gesamtvorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Frist beginnt einen Tag nach Ablauf der Ladung an die dem Verein bekannte Mailadresse (wenn möglich personenbezogen).
 - 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
 - 7. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung oder ein Gesetz nicht andere Bestimmungen vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dieses ist vom geschäftsführenden Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

- 1. Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt aus 7 Personen zusammen:

Vorstand Vereinsorganisation und Öffentlichkeitsarbeit

Vorstand Finanzen

Vorstand Mitgliederwesen

Teamgruppenleiter / in vom Team Einzelhandel, Dienstleistung, Gesundheit

Teamgruppenleiter / in vom Team Handwerk und Industrie

Teamgruppenleiter / in vom Team Gastronomie, Weinbau, Tourismus

Bürgermeister der VG (Vertretung durch den Beigeordneten oder einen Mitarbeiter der VGV möglich)

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Die Regelungen bezüglich der Teamgruppenleiter / innen sind in § 7 festgehalten. Die Mitgliedschaft des Bürgermeisters der VG im Vorstand ergibt sich qua Amt.
3. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes während der regulären Amtszeit ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu bestellen.
4. Die Bestellung eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes und / oder des geschäftsführenden Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden (vgl. § 27 BGB).
5. Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind die 3 Vorstände. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegen die Aufgaben aus den laufenden Geschäften im Sinne dieser Satzung.
6. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet darüber, wer Vorstandssprecher / Vorstandssprecherin wird.
7. Die Aufgabe des Gesamtvorstandes besteht in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, wenn sie nicht durch diese Satzung oder gesetzliche Regelung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
8. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Eventuell Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr. Eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltsplanes besteht nicht. Dieses steht im freien Ermessen des Gesamtvorstandes.
 - b) Erstellung des Jahresabschlusses und Tätigkeitsberichtes.
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - e) Beratung und Beschlussfassung über die Maßnahmen des Vereins im Rahmen des Haushaltsplanes.
 - f) Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstand Vereinsorganisation und Öffentlichkeitsarbeit bei Bedarf mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
 - g) Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers / der Vorstandssprecherin. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
 - h) Mitglieder des Gesamtvorstandes (mit Ausnahme des Bürgermeisters) können sich nicht vertreten lassen.

§ 7 Einzelne Teamgruppen

1. Die einzelnen Teamgruppen sind folgende:

Einzelhandel, Dienstleistung, Gesundheit

Handwerk und Industrie

Gastronomie, Weinbau, Tourismus

2. Die Mitgliederversammlung wählt für jede Teamgruppe einen Teamgruppenleiter, der kraft Amtes Mitglied des Vorstandes ist. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins. Die Amtszeit der Teamgruppenleiter beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Teamgruppenleiter werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
3. Bei Ausscheiden eines Teamgruppenleiters während der regulären Amtszeit ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur Wahl zu bestellen.
4. Sollte die Mitgliederversammlung keinen Teamgruppenleiter wählen, dann wird dieser Bereich einer anderen Teamgruppe zugeordnet. Jede Teamgruppe kann dem Gesamtvorstand Maßnahmen vorschlagen, die jeweilige Beschlussfassung erfolgt durch den Gesamtvorstand.
5. Jede Teamgruppe kann für sich tagen. Der jeweilige Teamgruppenleiter ist für Einladung und Protokoll verantwortlich.

§ 8 Geschäftsführung

1. Der Gesamtvorstand beschließt bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

§ 9 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes; sie berichten darüber in der Jahreshauptversammlung.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrzahl von 3 / 4 der erschienenen Mitglieder.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Liquidatoren der geschäftsführende Vorstand. Für die Vertretung gelten die Vorschriften der Satzung.
3. Die Auflösung des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen der Verbandsgemeinde Konz, zweckgebunden zur Wirtschaftsförderung zu.

§ 12 Technische Satzungsänderungen

1. Der Gesamtvorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um eine dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen. Die Mitglieder erteilen dem Gesamtvorstand hierzu gemeinschaftlich Vollmacht. Von den Beschränkungen des § 181 BGB wird befreit.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der rechtsgültigen Eintragung in das Vereinsregister wirksam.